

BGer 1C_669/2017 vom 21. Juni 2018

Bundesgericht, 2018-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_669_2017

FR: TF 1C_669/2017 du 21 juin 2018

IT: TF 1C_669/2017 del 21 giugno 2018

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 139 III 133 E. 1 mit Hinweisen).

E. 1.2

Gegen den kantonal letztinstanzlichen Endentscheid des Verwaltungsgerichts im Bereich des Baurechts steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten grundsätzlich offen (Art. 82 f. BGG; BGE 133 II 353 E. 2 S. 356). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist als Nachbar beschwerdelegitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG).

E. 1.3

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann geltend gemacht werden, der angefochtene Entscheid verletze Bundes- oder Völkerrecht (Art. 95 lit. a und b BGG). Zulässig ist auch die Rüge der Verletzung von kantonalen verfassungsmässigen Rechten, kantonalen Bestimmungen über die politische Stimmberechtigung der Bürger und über Volkswahlen- und Abstimmungen (Art. 95 lit. c und d BGG). Abgesehen davon überprüft das Bundesgericht die Anwendung des kantonalen Rechts nicht als solche. Jedoch kann gerügt werden, diese Anwendung widerspreche dem Bundesrecht, namentlich dem Willkürverbot gemäss Art. 9 BV (BGE 142 II 369 E. 2.1 S. 372 mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung verstösst ein Entscheid gegen dieses Verbot, wenn er im Ergebnis offensichtlich unhaltbar ist, weil er zum Beispiel eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt. Dass eine andere Lösung ebenfalls als vertretbar erscheint, genügt nicht (BGE 141 I 70 E. 2.2 S. 72 mit Hinweisen).

E. 1.4

Das Bundesgericht wendet das Bundesrecht grundsätzlich von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG prüft es die Verletzung von Grundrechten (vgl. Art. 7 - 34 BV) jedoch nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist. Das bedeutet, dass das Bundesgericht insoweit nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 142 II 369 E. 2.1 S. 372; je mit Hinweisen). Rügt ein Beschwerdeführer die Verletzung von Art. 9 BV , genügt es daher nicht, wenn er bloss behauptet, der angefochtene Entscheid sei willkürlich. Er hat vielmehr anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids im Einzelnen aufzuzeigen, inwiefern dieser an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet (BGE 134 II 244 E. 2.2 ; 130 I 258 E. 1.3 S. 262; je mit Hinweisen).

E. 1.5

Vorliegend macht der Beschwerdeführer zusammenfassend geltend, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben, weil das geplante Bauvorhaben die kommunalen und kantonalen Bauvorschriften nicht einhalte, sondern es gegenteils die zum Schutz des Nachbarn aufgestellten Abstandsvorschriften verletze. Da das Bundesgericht die Anwendung der vom Beschwerdeführer angerufenen Vorschriften als solche nicht prüft, hätte er diesbezüglich die Verletzung von Bundesrechts, wie zum Beispiel des Willkürverbots geltend machen und aufzeigen müssen, inwiefern die Vorinstanz das kantonale Recht offensichtlich unrichtig angewandt hat (vgl. E. 1.3 hievore). Entsprechende Rügen werden jedoch in der Beschwerde nicht oder jedenfalls nicht entsprechend den Begründungsanforderungen gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG erhoben. Vielmehr übt der Beschwerdeführer bloss appellatorische Kritik an der vorinstanzlichen Anwendung kantonalen Rechts. Auf die Beschwerde ist daher insgesamt mangels rechtsgenügend begründeter Rügen nicht einzutreten (vgl. Urteil 1C_287/2015 vom 2. November 2015 E. 6.3).

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dieser hat überdies die Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren angemessen zu entschädigen (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.